

Hinweise zur Haltung von Waschbären in menschlicher Obhut (gültig für Hessen, Stand: November 2024)



Vorbemerkungen

Mit der VO (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung) und der zugeordneten Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) wurden u. a. Haltung, Zucht und jegliches Inverkehrbringen bestimmter invasiver Arten verboten.

Da der Waschbär in Deutschland als weit verbreitete invasive Art eingestuft wird, unterliegt er den sogenannten „Managementmaßnahmen“ (Art. 19 IAS-Verordnung), die abweichend vom Verbot des Artikels 7 IAS-Verordnung eine Haltung von Waschbären unter folgenden Voraussetzungen ermöglichen:

- Die Tiere sind zwingend unter Verschluss zu halten.
- Ihre Fortpflanzung ist dauerhaft zu unterbinden.

Da in Hessen keine Melde- und Kennzeichnungspflicht erlassen wurde, muss die Haltung von Waschbären ausschließlich der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden, damit diese die Haltung nach tierschutzrechtlicher Sicht prüfen kann; insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von:

- § 42 Abs. 3 Satz 1-4 BNatSchG
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren („Säugetiergutachten“), S. 201-202

Die Kennzeichnung der Tiere mittels eines Chips wird zwar empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

Sofern das Gehege kleiner als 150 m² ist, muss es zudem nicht bei der zuständigen Behörde angezeigt werden (siehe § 18 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG).

Aneignung und Freisetzen von Waschbären

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 45 Abs. 5 BNatSchG) erlaubt ausdrücklich, „verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen“. Da Waschbären dem Jagdrecht unterliegen (§ 1 Satz 1 Hessische Jagdverordnung), muss der zuständige Jagdpächter oder die Polizei über die Entnahme informiert werden (§ 3 Abs. 1 Hessisches Jagdgesetz). Wird das Tier/die Tiere allerdings in befriedetem Bezirk aufgefunden – das meint Wohn- und Nebengebäude, Innenhöfe und Gärten, Kleingartenanlagen und umzäunte Campingplätze, Friedhöfe und Wildgehege –, entfällt diese Informationspflicht (§ 3 Abs. 3 Hessisches Jagdgesetz).

Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 69) ahndet das Freisetzen von Waschbären in die Natur als Ordnungswidrigkeit und belegt es mit drakonischen Strafen. Andererseits verpflichtet das Gesetz die Unteren Naturschutzbehörden, bei der Populationskontrolle „nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit“ auch über nicht-tödliche Maßnahmen – etwa Kastrationsprogramme – zu entscheiden (§ 40 Abs. 1 BNatSchG).

Hinweise zur Haltung von Waschbären in menschlicher Obhut (gültig für Hessen, Stand: November 2024)



Anforderungen an das Gehege

Grundlage für die Bewertung einer Waschbärhaltung sind die Vorgaben aus dem so genannten „Säugetiergutachten“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Danach sollte ein Gehege mindestens

- eine Grundfläche von 30 m² pro Paar,
- 2 m² für jedes weitere Tier und
- eine Mindesthöhe von 3 m vorweisen bzw. nach oben offen sein.

Auch die Einrichtung sollte mit zahlreichen Kletter-, Spiel- und Versteckmöglichkeiten der Intelligenz und der Neugier der Tiere gerecht werden. Um das friedliche Zusammenleben zu manifestieren, sollten sie außerdem frühzeitig (ca. 4 Monate) kastriert werden.

Gehegebegrenzung

Empfohlen wird ein Stabgitterzaun, der bodenabschließend auf einem etwa 60 cm tiefen Betonstreifenfundament oder entsprechenden Kantsteinen errichtet wird (Untergrabungsschutz). Alternativ ist auch ein dickverzinktes Maschendrahtgeflecht denkbar. Volierendraht eignet sich hingegen nicht.

Um den Anforderungen an die Ausbruchssicherheit Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich dringend, dem Eingang zum Gehege eine Schleuse vorzuschalten und die Türen mit Vorhängeschlössern zu sichern, da einfache Verriegelungsmechanismen für die Waschbären kein Hindernis darstellen.

Dach

Da Waschbären gute Kletterer sind, ist in jedem Fall ein Entweichen über den Zaun zu verhindern. Daher ist ein Dach elementar, das lückenlos mit dem Zaun abschließt.

Wird auf ein Dach verzichtet, muss ein Überklettern auf andere Weise unmöglich gemacht werden:

- glatte Oberflächen, die sich dem Zaun oben anschließen
- unüberwindbarer Überhang nach innen
- abschließend mit Elektrolitzen gesichert

⚠ Achtung: Angrenzende Vegetation kann als Kletterhilfe dienen! Ggf. zurückschneiden.

Anforderungen an die Gesundheit

Bis ein neuangekommener Waschbär auf Staupe (Bluttest) und Parvovirose (Kotprobe) untersucht und negativ getestet ist, sollte er unbedingt von anderen Haustieren, insbesondere von Hunden, Katzen und weiteren Waschbären, ferngehalten werden. Entsprechende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sollten bei Kontakt zu dem Tier ergriffen werden.

Nach negativer Testung sollte mit der Grundimmunisierung begonnen werden (2-malige Impfung im Abstand von etwa 4 Wochen). Im Kombinationsimpfstoff DAPPi beispielsweise

Hinweise zur Haltung von Waschbären in menschlicher Obhut (gültig für Hessen, Stand: November 2024)



sind Wirkstoffe gegen canine Staupe, canine Hepatitis, canine Parvovirose, Infektiöse Bronchitis, canine Parainfluenza-2 und Leptospirose enthalten. Da in der Vergangenheit auch die feline Parvovirose in einzelnen Beständen aufgetaucht ist, kann eine Erweiterung des Impfschemas erwogen werden.

Ob die Tiere in den empfohlenen Abständen nachgeimpft werden, hängt nicht zuletzt davon ab, ob das Gehege einbruchssicher ist.

Regelmäßig sollten Sammelkotproben eingereicht werden, um das Tier/die Tiere auf Wurmbefall hin untersuchen zu lassen.

Anforderungen an die Ernährung

Waschbären sind opportune Allesfresser. D. h. sie wählen vorzugsweise Nahrungsmittel, die im Überfluss vorhanden sind und für deren Gewinnung es keiner großen Anstrengungen bedarf. Ihr Nahrungsspektrum besteht in etwa gleichen Teilen aus pflanzlicher Nahrung (Obst, Gemüse, Nüsse, Kräuter, Sämereien), Wirbellosen (Regenwürmer, Schnecken, Muscheln) und aus Wirbeltieren (Insekten, Fische, Amphibien, Reptilien, weniger: Vögel, Fische).

Zur Fütterung in menschlicher Obhut bieten sich (folgende Lebensmittel an:

Früchte: Birne, Apfel, Pfirsich, Pflaumen (ohne Kern), Kirschen (ohne Kern), Trauben (wenig), alle erdenklichen Arten von Beeren (Himbeere, Erdbeeren, Blaubeeren, Brombeeren, Johannisbeeren),
Mango, Wassermelone, Honigmelone, Kiwi, Banane (stopfend- nicht zu viel),
Ananas, Nektarine, Aprikose u. a.
Kastanien, Bucheckern (in Maßen), Eicheln

Gemüse: Tomate, Gurke, Zucchini, Pastinake, Karotte, Aubergine, Fenchel, Knollensellerie, Stangensellerie, Kohlrabi, Paprika, Kartoffeln (gekocht), Kürbis, Mais (frisch oder Dose), Champignon, rote Beete, Pastinake, Chicorée, Chinakohl, Feige, Fenchel, Kürbis, Steckrübe

Nüsse: (alle unbehandelt) Erdnüsse (mit Schale), Walnüsse, Haselnüsse, Cashew

Getreide: Hirse, Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Rapsschoten, Zuckerrüben

Samen, Saaten und Kräuter: Sonnenblumen (ganz oder nur Kerne), Blüten, Löwenzahn, Wegerich, Petersilie, Gänseblümchen, Echinacea, Hibiskus, Kornblume, Malve, Margerite, Fenchel, Kamille, Fichtenzapfen, Hagebutte, Löwenzahnwurzeln

Fleisch: alles an Rindfleisch, Pferd, Hühner, Puten, Kalb, Lamm, Schaf, Entenfleisch, auch Innereien; Kaustangen aus Dörrfleisch zur Zahnreinigung

Fisch: (ungesalzen, ungewürzt) Sardinen, Sprotten, Forelle, Lachs, Thunfisch (auch Dose im eigenen Saft), Krebstiere, Garnelen, Krabben

Eier: Hühner- oder Wachteleier, roh oder gekocht